

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Renate Ackermann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 26.01.2012

Flüchtlingsbehandlung im Ausländeramt Erlangen

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ist es vorstellbar, dass die Kosten einer Abschiebung der abgeschobenen Person aufgebürdet werden? Mit welcher Begründung geschah dies im Fall des Ali H. durch die Stadt Erlangen?
2. Wie verhält sich die Anzahl der Abschiebungen durch das Ausländeramt Erlangen zum Durchschnitt in Bayern? Wie verhält sich die Anzahl der genehmigten medizinischen Untersuchungen durch das Ausländeramt Erlangen zum Durchschnitt in Bayern?
3. Wie erklärt sich die Staatsregierung die Tatsache, dass im Fall der Amina F. durch die Stadt Erlangen eine medizinische Untersuchung verweigert wurde, die dann durch die Stadt Nürnberg ermöglicht wurde?
4. Ist es üblich, dass in Bayern Familien zerrissen werden, wie es das Ausländeramt Erlangen im Fall der Familie von Herrn B. vollbracht hat?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**

vom 28.02.2012

Zu 1.:

Gemäß § 66 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes haben Ausländer die Kosten, die durch ihre Abschiebung entstehen, zu tragen. Herr H. wurde am 21. August 2007 in den Iran abgeschoben, weil er seiner vollziehbaren Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachgekommen ist. Demgemäß hat er die Kosten seiner Abschiebung zu tragen. Die Ausländerbehörde ist grundsätzlich verpflichtet, den Erstattungsanspruch durch Leistungsbescheid geltend zu machen, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Die Stadt Erlangen hat dies mit Leistungsbescheid vom 15. August 2007 getan. Die ausstehende Restforderung wurde mit erneuter Zahlungsaufforderung am 10. Januar 2012 geltend gemacht.

Zu 2.:

Im Jahr 2011 hat die Stadt Erlangen insgesamt 17 Abschiebungen vollzogen. Im selben Zeitraum wurden aus Bayern insgesamt 1.202 Ausländer abgeschoben. In beiden Zahlen

sind Rücküberstellungen nach der Dublin-II-Verordnung in den für die Asylprüfung zuständigen EU-Mitgliedstaat enthalten.

Zu der weiteren Frage ist klarzustellen, dass es nicht Aufgabe der Ausländerbehörden ist, medizinische Untersuchungen zu „genehmigen“. Sofern der Aufenthalt von Ausländern räumlich beschränkt ist, entscheiden die Ausländerbehörden lediglich über die Erlaubnis, den zugewiesenen Aufenthaltsbereich vorübergehend zu verlassen (sog. Verlassenserlaubnis). Dabei sind medizinische Behandlungen, die nur außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs zur Verfügung stehen, zu ermöglichen.

Über die Anzahl der von bayerischen Ausländerbehörden zum Zweck notwendiger Arztbesuche erteilten Verlassenserlaubnisse liegen keine statistischen Daten vor. Nachträgliche Sondererhebungen waren in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Zu 3.:

Nach dem Ergebnis der aufsichtlichen Überprüfung durch die Regierung von Mittelfranken verweigerte die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen der Betroffenen zu keinem Zeitpunkt eine ärztliche Untersuchung. Die Betroffene wurde während ihres Aufenthaltes in Erlangen von zahlreichen Allgemein- und Fachärzten, in mehreren Kliniken und in einem Psychosozialen Zentrum untersucht. Um die ärztlichen Untersuchungen zu erleichtern, wurde in der Duldung der Betroffenen antragsgemäß verfügt, dass Arztbesuche in Nürnberg und Fürth erlaubnisfrei, d. h. ohne Notwendigkeit einer Verlassenserlaubnis wahrgenommen werden dürfen.

Die Frage betrifft offenbar im Dezember 2010 gestellte Anträge auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis für eine psychologische Begutachtung in einem Psychosozialen Zentrum in Lindau (Bodensee). Hierzu informierte die Ausländerbehörde den antragstellenden Arzt der Einrichtung und die Betroffene selbst über das Erfordernis, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Gleichzeitig wurde die gerichtlich bestellte Betreuerin der Betroffenen schriftlich über die hierfür vorzulegenden Unterlagen unterrichtet (ärztliche Anordnung, Erklärung zur Notwendigkeit der Untersuchung in Lindau, Reisefähigkeitsbestätigung, Kostenübernahmeerklärungen). In der Folge wurde seitens der Betreuerin kein entsprechender Antrag gestellt. Auf einen weiteren Antrag einer Unterstützerorganisation bat die Ausländerbehörde erneut um Vorlage ergänzender Unterlagen. Auch hierauf erfolgte keine Reaktion. In Anbetracht dessen kann von einer durch die Ausländerbehörde verweigerten ärztlichen Untersuchung keine Rede sein.

Zu 4.:

Getrennte Abschiebungen von Angehörigen einer Familie

kommen in Bayern nur selten vor. Ist eine Abschiebung unumgänglich, weil Betroffene nicht bereit sind, ihrer Ausreisepflichtung freiwillig nachzukommen, sind die Ausländerbehörden bestrebt, den Aufenthalt der gesamten Familie bzw. sämtlicher in Deutschland verbliebener Familienangehöriger gleichzeitig zu beenden, d. h. die Abschiebung unter Wahrung des Familienverbandes durchzuführen.

Es gibt in der ausländerbehördlichen Praxis aber durchaus Fälle, in denen einzelne Familienangehörige kurz vor einer Abschiebung „untertauchen“ oder sich auf sonstige Weise der Abschiebung entziehen wollen, indem sie darauf setzen, dass es zu keiner getrennten Abschiebung von Familienangehörigen kommen wird. Dann hat die Ausländerbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob die gesamte Abschiebung abgebrochen oder hinsichtlich der restlichen Familienangehörigen, die erreichbar sind, durchgeführt werden soll.

Im Fall der Familie B. scheiterte bereits im März 2010 eine Abschiebung (Überstellung nach der sog. Dublin-II-Verordnung) in die Slowakische Republik, weil der Aufenthaltsort

der Familie nach Zustellung der negativen Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) für viele Monate unbekannt war. Erst im November 2010 tauchte die Familie wieder auf, stellte Asylfolgeanträge und wurde daraufhin wieder der Stadt Erlangen zugewiesen. Nachdem sich der – über seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren umfassend belehrte und anwaltlich beratene – Familienvater bei der Abholung der Familie zum Flughafen in der Nacht des 12. Juli 2011 nicht bei seiner Familie in der Gemeinschaftsunterkunft aufgehalten und damit die Überstellung im Familienverband verhindert hatte, entschied die Ausländerbehörde, die Abschiebung der restlichen Familienmitglieder trotzdem durchzuführen. Dabei wurde angenommen, dass das zuständige Bundesamt die Familienzusammenführung in der Slowakischen Republik zeitnah nachträglich erreichen kann, selbst wenn die reguläre Ausschlussfrist nach der Dublin-II-Verordnung dann abgelaufen ist. Die Verordnung sieht u. a. für derartige Fälle eine Familienzusammenführung vor. Nachdem die Ausländerbehörde vom Betroffenen die notwendige Zustimmung eingeholt und dem Bundesamt übermittelt hatte, wurde Herr B. am 13. Februar 2012 in die Slowakische Republik überstellt.